

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 10. November 1951 |

Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 51	Anordnung über die Haltbarkeitsdauer von Lebensmitteln	993
30. 10. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB — (Festsetzung der Einkommensteuer auf andere Einkünfte und der Vermögensteuer auf anderes Vermögen bei Handwerkern)	994
30. 10. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	995
31. 10. 51	Preisverordnung Nr. 201 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse	996
31. 10. 51	Preisverordnung Nr. 202 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 109 über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen	997
1. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung	997
25. 10. 51	Einundzwanzigste Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von Baustoffen und Bauteilen	998
	Berichtigung	1004
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 33	1004

Anordnung über die Haltbarkeitsdauer von Lebensmitteln.

Vom 24. Oktober 1951

Auf Grund § 5 Nr. 1 und Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Lebensmittel' in Verpackungen und Behältnissen, bei denen durch den Hersteller auf den Verpackungen und Behältnissen ein bestimmter Termin über die Haltbarkeit ausdrücklich angegeben wurde, gelten nach Ablauf dieses Termins als verdorben. Es trifft das Verbot des § 4 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) zu. Die weitere Verwendung ist nur nach Untersuchung durch die zuständige öffentliche Untersuchungsstelle erlaubt.

(2) Soweit Gesundheitsschädlichkeit eingetreten ist, trifft das Verbot des § 3 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) zu.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11 ff. des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) bestraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Albrecht

Staatssekretär